

**Satzung des Vereins zur Förderung
des Kindergartens und des Gemeindelebens
in der
ev.-luth. Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Kindergartens und des Gemeindelebens in der ev.-luth. Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück“.

Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück wird beantragt. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kindergartenarbeit und der Gemeindeförderung (Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und Unterstützung Bedürftiger) und Mithilfe bei der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten, Kirche, Gemeindehaus).

Der Zweck wird verwirklicht durch Sammeln und Weitergabe von Sach- und Finanzmitteln an die Kirchengemeinde

und ihren Kindergarten für die obengenannten Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft zum Förderverein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ohne Rückerstattung gezahlter Beiträge.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren bestehen.

Daneben besteht der Verein aus Förderern, die dem Verein

Spenden zutragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden;
- dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden;
- dem Schriftführer / der Schriftführerin;
- dem Kassenwart / der Kassenwartin und
- einem weiteren Mitglied.

Dem Vorstand darf je ein Mitglied des Kindergartenteams und des Kirchenvorstandes der Timotheus-Kirchengemeinde angehören. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin und der Leiter / die Leiterin des Kindergartens dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter, jeder für sich allein vertre-

tungsbefugt, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Auf Antrag hat eine geheime Wahl stattzufinden. Bis zur Neuwahl bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstandes beruft einmal in jedem Jahr die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von fünfzehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt in Vereinsangelegenheiten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern

diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden durch Abgabe des Handzeichens gefasst, soweit nicht ein Mitglied eine geheime und schriftliche Abstimmung verlangt.

Von der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das von ihm / von ihr und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsprüfer, die den Jahresabschluss prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr durch die Mitgliederversammlung beantragen.

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei ein Rechnungsprüfer jeweils jährlich neu zu wählen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Über eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die ev.-luth. Timotheus-Kirche Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Zustimmung des Finanzamtes

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt liegt vor. Vor Ablauf der Bescheidfrist ist diese Anerkennung jeweils beim zuständigen Finanzamt neu zu beantragen.

§ 12 Gründung und Beschluss der Satzung

Der Verein wurde am 13. Dezember 2006 gegründet.